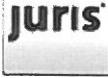


juris

Anlage 4

Langtext

Gericht:	Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg 2. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	15.03.2012	Normen:	§ 47 Abs 2 VwGO, § 47 Abs 2a VwGO, § 1 Abs 3 BauGB, § 1 Abs 7 BauGB, § 214 Abs 1 S 1 Nr 1 BauGB, § 214 Abs 3 S 2 BauGB, § 215 BauGB, BImSchV 16, BImSchV 18, TA Lärm, FreiLärmRL
Aktenzeichen:	OVG 2 A 20.09		
Dokumenttyp:	Urteil		

**Bebauungsplan; Normenkontrolle; Sondergebiete;
Sportanlagen; Freibad; öffentliche Verkehrsflächen;
Parkplatz; Einwendungen; Präklusion; Ausfertigung;
Planzeichenerklärung; Korrektur; offensichtliche
Unrichtigkeit; städtebauliche Erforderlichkeit; Plangebiet;
private Interessen; teilweise Vollzugsunfähigkeit;
Rechtsgründe; Landschaftsschutzgebietsverordnung;
objektive Befreiungslage; Abwägungsgebot;
Erschließungsvarianten; Abwägungsdefizit; Sport- und
Freizeitlärm; Lärmimmissionsprognose; defizitäre
Ermittlungen; Lärmquellen; segmentierende Betrachtung;
Gesamtbetrachtung; einschlägiges Regelwerk; beschränkte
Summenpegelbildung; Parkplatzlärm; Zurechnung; Freibad;
Sportanlage; Spaßbad; Eingangsbereich; Hol-/Bringverkehr;
Kapazität; Parksuchverkehr; Straßenverkehr; Baugrundstück;
Mindestgröße; Baufenster; Privatnützigkeit; Beschränkung;
Planerhaltung; Gesamtunwirksamkeit**

Tenor

Der am 10. Juli 2008 beschlossene Bebauungsplan KLM-BP-020 „Kiebitzberge“ der Gemeinde Kleinmachnow, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow vom 30. Dezember 2008, wird für unwirksam erklärt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Antragsteller wenden sich mit ihren Normenkontrollanträgen gegen den von der Antragsgegnerin im Jahre 2008 beschlossenen Bebauungsplan KLM-BP-020 „Kiebitzberge“.
- 2 Der Antragsteller zu 1. ist Eigentümer eines im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelegenen Grundstücks mit der postalischen Adresse Gerhard-Eisler-Straße 1 (Gemarkung Kleinmachnow, Flur 12, Flurstück 200). Der Antragsteller zu 2. ist Eigentümer des Grundstücks Max-Reimann-Straße 17 (Gemarkung Kleinmachnow, Flur

14

12, Flurstück 1378), die Antragstellerin zu 3. ist Eigentümerin des Grundstücks Geschwister-Scholl-Allee 91 (Gemarkung Kleinmachnow, Flur 12, Flurstücke 309 und 310), die sich beide ebenfalls innerhalb des Planbereichs befinden.

- 3 Das Plangebiet liegt im Südosten der Gemeinde Kleinmachnow an der Gemeindegrenze zu Teltow und wird im Süden durch den Teltowkanal begrenzt. Der Bebauungsplan umfasst einen Teil des Wohngebietes Kiebitzberge entlang der Fontanestraße. Im zentralen und westlichen Teil des Plangebietes befinden sich Freizeit- und Sportanlagen einschließlich eines Parkplatzes („Parkplatz Sportforum“) und ein Freibad, das in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Wohngebiet im östlichen Teil liegt. Im nördlichen Teil des Plangebietes liegt u.a. ein Teil des Landschaftsschutzgebiets Parforceheide.
- 4 Ein wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Ordnung der Erschließungssituation der Sporteinrichtungen und des Freibades sowie der Flächen für den ruhenden Verkehr. Konflikte zwischen der Wohnnutzung einerseits und den Verkehrsbewegungen zu den Freizeiteinrichtungen und dem Freibad andererseits sollen durch ein neues Verkehrskonzept minimiert werden. Hierzu erweitern die Festsetzungen des Bebauungsplanes eine bislang westlich der Rammrath-Brücke liegende Verkehrsfläche (Parkplatz Rammrath-Brücke) und weisen Flächen vor dem Eingang des Schwimmbades in der Fontanestraße ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche aus. Das den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu Grunde liegende Verkehrskonzept sieht - zusammengefasst - vor, die Verkehrsbelastung des Wohngebietes zu verringern, indem Teile der aus Norden zum Schwimmbad führenden Fontanestraße für den Fahrradverkehr ausgebaut werden sollen, die Zufahrt zum Parkplatz der Sportanlagen für Schwimmbadbesucher durch eine Schrankenanlage gesperrt wird, die aus Osten zum Schwimmbad führende Gerhard-Eisler-Straße verkehrsberuhigt wird und der Parkplatz Rammrath-Brücke erweitert wird, um mehr Fahrzeuge von Schwimmbad- und Sportanlagenbesuchern außerhalb des Wohngebietes zu halten. Daneben soll der Bebauungsplan die planungsrechtliche Situation der Sportanlagen und insbesondere des Freibades festsetzen, das vorhandene Wohngebiet entlang der Fontanestraße und der Gerhard-Eisler-Straße planungsrechtlich als reines Wohngebiet einordnen und die städtebauliche Neuordnung des Eingangsbereiches des Freibades ermöglichen.
- 5 Dem streitgegenständlichen Bebauungsplan liegt folgendes Verfahren zu Grunde:
- 6 Im Jahre 2003 beschloss die Gemeindevertretung der Antragsgegnerin die Aufstellung des Bebauungsplanes und machte diesen Beschluss ortsüblich bekannt. Eine erste frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes und zur Verkehrsplanung, bestehend aus 25 Varianten, führte die Antragsgegnerin im Frühjahr und im Herbst 2006 durch. In ihrer Sitzung vom 22. Februar 2007 beschloss die Gemeindevertretung der Antragsgegnerin die Erschließungsvariante O2. Nachdem ein schalltechnisches Gutachten (Lärmimmissionsprognose) vom 30. März 2007 vorlag, fand im Sommer 2007 eine weitere frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Der Entwurf des Bebauungsplanes lag in der Zeit vom 7. April 2008 bis einschließlich 9. Mai 2008 bei der Antragsgegnerin zur Einsicht aus. Gegenstand der öffentlichen Auslegung war darüber hinaus die Eingriffsuntersuchung zum Bebauungsplan (Stand 13. März 2008), die Untersuchungen zur Verkehrserschließung des Plangebietes (Stand 13. März 2008) sowie das schalltechnische Gutachten (Lärmimmissionsprognose, Zusammenfassung/Status 13. März 2008). In der Sitzung vom 10. Juli 2008 beschloss die Gemeindevertretung der Antragsgegnerin den Bebauungsplan als Satzung sowie dessen ortsübliche Bekanntmachung. Dem Beschluss der Gemeindevertretung lag eine Planzeichnung des Plangebietes (Stand: 12. Juni 2008) einschließlich einer Planzeichenerklärung zu Grunde. Diese Planzeichenerklärung enthält unter der Überschrift „Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ folgende Zeichenerklärungen:
 - 7 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - 8 - Bindung für die Erhaltung von Bäumen

AS

- 9 – Landschaftsschutzgebiet.
- 10 Darunter findet sich die Überschrift „Regelungen für den Denkmalschutz und sonstige Planzeichen“, die die Erklärung „Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt“ enthält. Das dem Senat vorgelegte Exemplar der Planzeichnung (Stand: 10. Juli 2008) enthält in der Verfahrensleiste alle Verfahrensvermerke einschließlich des Ausfertigungsvermerks, sämtlich datierend vom 11. November 2008 und vom Bürgermeister der Antragsgegnerin unterzeichnet. Die Planzeichenerklärung der vom Bürgermeister der Antragsgegnerin mit einem Ausfertigungsvermerk versehenen Fassung der Planzeichnung stimmt mit der Planzeichenerklärung der von der Gemeindevertretung der Antragsgegnerin beschlossenen Planzeichnung nicht überein. Die Planzeichenerklärung der mit dem Ausfertigungsvermerk versehenen Planzeichnung enthält unter der Überschrift „Planzeichenerklärung“ erstmals die Zwischenüberschriften „Festsetzungen“ und „nachrichtliche Übernahmen“. Die Erklärungen „Landschaftsschutzgebiet“ und „Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt“ sind in der ausgefertigten Fassung unter der Überschrift „nachrichtliche Übernahmen“ aufgeführt. Der Bebauungsplan wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow vom 30. Dezember 2008 öffentlich bekannt gemacht.
- 11 Zur Begründung ihres Normenkontrollantrages machen die Antragsteller im Wesentlichen folgendes geltend: Der Bebauungsplan sei bereits aus formellen Gründen unwirksam, da es an einer ordnungsgemäßen Ausfertigung fehle. Der auf der Planurkunde enthaltene Verfahrensvermerk über eine Ausfertigung vom 11. November 2008 könne keine wirksame Ausfertigung darstellen, da nicht erkennbar sei, welche Planzeichnung zum einen Gegenstand des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10. Juli 2008 und zum anderen der Ausfertigung vom 11. November 2008 gewesen sei. Zudem könne keine Übereinstimmung des vom Satzungsgeber beschlossenen mit dem bekannt gemachten Satzungsinhalt erkannt werden, da die ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes nun teilweise als nachrichtliche Übernahme in der bekannt gemachten Planurkunde enthalten seien. Im Übrigen sei die Bekanntmachungsanordnung fehlerhaft.
- 12 Die Antragsteller halten den Bebauungsplan zudem aus materiellen Gründen für unwirksam. Sie meinen, dass es dem Plan bereits an der erforderlichen städtebaulichen Rechtfertigung fehle. Es sei nicht erkennbar, warum lediglich die Häuserreihen entlang der Fontanestraße als Teil des Wohngebietes Kiebitzberge in das Plangebiet aufgenommen worden seien. Der Bebauungsplan leide ferner an erheblichen Abwägungsfehlern. Bei der Bewertung der Bestandsaufnahme seien Zustände zugrundegelegt worden, die für sich selbst keine rechtliche Legitimation in Anspruch nehmen könnten, da insbesondere im Bereich der Freizeit- und Freibadanlagen keine Bau- oder Nutzungsänderungsgenehmigungen vorhanden oder diese Gegenstand gerichtlicher Verfahren seien. Die Auswahl des Verkehrskonzepts sei fehlerhaft gewesen. Es sei insbesondere nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen das letztlich beschlossene Verkehrskonzept eine neutrale Bewertung hinsichtlich der Lärmbelastung der Anwohner erhalten habe. Zudem sei bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die tatsächliche Belastung der Anwohner mit Verkehrslärm und durch Emissionen aus dem Freibad und von den Parkplätzen unzureichend und fehlerhaft gewürdigt worden. Es seien insbesondere weder in dem von der Antragsgegnerin eingeholten schalltechnischen Gutachten, noch in der späteren Abwägung der Antragsgegnerin der besonders lärmintensive Hol- und Bringverkehr im Eingangsbereich des Freibades und die impuls- und informationshaltigen Geräusche der Parkplätze (Türenschlagen, Gespräche, Rangieren) berücksichtigt worden. Diese seien die maßgebliche Quelle der Lärmbelastung. Die Beurteilung der Emissionen des Freibades, des Parkplatzes Rammrath-Brücke und des Parkplatzes Sportforum sei auf unzutreffenden Beurteilungsgrundlagen erfolgt. Darüber hinaus sind die Antragsteller der Ansicht, es liege eine unzulässige Überplanung eines Landschaftsschutzgebietes vor, da eine Entlassung der Stichstraße aus dem Landschaftsschutzgebiet von der Antragsgegnerin nicht beantragt worden sei. Die Verwirklichung des Bebauungsplans führe deshalb zu einem Verstoß gegen naturschutzrechtliche Regelungen. Die Abwägung der Antragsgegnerin sei schließlich deshalb fehlerhaft, weil der Bebauungsplan für das Grundstück der Antragstellerin auf dem Flurstück 310 keine überbaubare

16

Grundstücksfläche vorsehe und dem Grundstück damit jede Bebauungsmöglichkeit genommen werde, ohne dass dies in die Abwägung eingeflossen sei.

- 13 Die Antragsteller beantragen,
- 14 den Bebauungsplan KLM-BP-020 „Kiebitzberge“ der Gemeinde Kleinmachnow vom 10. Juli 2008, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow vom 30. Dezember 2008 (Nr. 20/2008) für unwirksam zu erklären.
- 15 Die Antragsgegnerin beantragt,
- 16 die Anträge zurückzuweisen.
- 17 Sie ist der Ansicht, der Bebauungsplan leide nicht an formellen Fehlern. Zwar seien die ausgefertigte Fassung der Planzeichnung und die von der Gemeindevertretung beschlossene Fassung nicht identisch, es handele sich indes um eine zulässige Korrektur einer offensichtlichen Unrichtigkeit. Mangels Festsetzungsfähigkeit von Landschaftsschutzgebieten und der Eigenschaft einer Anlage als Einzeldenkmal durch einen Bebauungsplan sei eindeutig, dass die Gemeindevertretung mit der Nennung in der Planzeichenerklärung ohne Hinweis auf die nachrichtliche Übernahme keine solche Festsetzung habe beschließen wollen. Dieser Fehler sei bei der Ausfertigung korrigiert worden. Ein Verstoß gegen die Identitätsfunktion der Ausfertigung liege daher nicht vor.
- 18 Die angegriffene Satzung sei auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden. Der Bebauungsplan sei gerechtfertigt, da bodenrechtliche Spannungen im Plangebiet durch Lärmkonflikte aufgetreten seien. Die Einbeziehung von Teilen des Wohngebietes sei erforderlich, weil die Gemeinde zu dem Schluss gekommen sei, dass passive Schallschutzmaßnahmen im Wohngebiet zur Bewältigung des Lärmkonflikts notwendig seien. Die Abwägung sei fehlerfrei vorgenommen worden. Das Abwägungsmaterial sei zutreffend ermittelt worden. Insbesondere sei eine Klage gegen die Nutzung des Freibades und eine Klage gegen eine Baugenehmigung für das Sportforum abgewiesen worden. Die möglichen Verkehrskonzepte habe sie auf der Grundlage eines nachvollziehbaren Auswahlverfahrens bewertet. Belange des Schallschutzes seien bei der Abwägung in korrekter Weise gewürdigt worden. Insbesondere habe das eingeholte schalltechnische Gutachten die Lärmsituation im Hinblick auf sämtliche Schallquellen zutreffend ermittelt und Eingang in die Abwägung gefunden. Die Grenzwerte der jeweils in der Abwägung zu berücksichtigenden immissionsschutzrechtlichen Vorschriften seien eingehalten. Einzelne Überschreitungen der Grenzwerte habe sie in ihrer Abwägung berücksichtigt und in Anbetracht der hohen Bedeutung des Freibades für die Gemeinde, der Vorbelastung des Wohngebietes und der bestehenden Gemengelage noch für zumutbar gehalten. Schließlich sei die Festsetzung einer Mindestgröße für Baugrundstücke zur Erhaltung des Ortsbildes des Wohngebietes und der typischen Bebauung der Gemeinde erforderlich und angemessen.
- 19 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Streitakte und die beigezogenen Aufstellungsvorgänge verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

- 20 Die Normenkontrollanträge haben Erfolg.
- 21 A. Die Anträge sind rechtzeitig innerhalb von einem Jahr nach der am 30. Dezember 2008 erfolgten Bekanntmachung (vgl. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO) gestellt worden und auch im Übrigen zulässig. Die Antragsbefugnis ergibt sich daraus, dass die Antragsteller als Eigentümer von Grundstücksflächen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen und hierdurch in ihrer baulichen Nutzbarkeit eingeschränkt werden, in einer durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG grundrechtlich geschützten Rechtsstellung betroffen sind. Die Antragsteller sind mit ihrem Vorbringen nicht nach § 47 Abs. 2a VwGO präkludiert, da sie während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des streitgegenständlichen Bebauungsplanes zahlreiche Einwendungen erhoben haben.

17

- 22 B. Die Normenkontrollanträge sind begründet. Der angefochtene Bebauungsplan ist jedenfalls aufgrund materieller Fehler unwirksam.
- 23 I. Formelle Mängel des Bebauungsplans haben die Antragsteller zwar geltend gemacht, es bedarf jedoch keiner Entscheidung, ob diese sämtlich durchgreifen würden.
- 24 1. Ohne Erfolg machen die Antragsteller allerdings geltend, der im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow vom 30. Dezember 2008 bekannt gemachte Satzungsbeschluss vom 10. Juli 2008 sei nicht ordnungsgemäß ausgefertigt worden.
- 25 § 3 Abs. 3 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die gemäß Art. 4 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286) am 28. September 2008 in Kraft trat und damit zum Zeitpunkt der Bekanntmachung am 30. Dezember 2008 galt, bestimmt, dass Satzungen vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen sind. Die vorliegende Planurkunde, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen enthält in der Verfahrensleiste einen vom Bürgermeister der Antragsgegnerin am 11. November 2008 unterzeichneten Ausfertigungsvermerk.
- 26 Aufgabe der Ausfertigung ist es, vor der ortsüblichen Bekanntmachung die Übereinstimmung des vom Satzungsgeber beschlossenen mit dem bekannt gemachten Satzungsinhalt zu bestätigen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. Mai 1996 - 4 B 60/96 -, NVwZ-RR 1996, 630; Urteil des Senats vom 10. Dezember 2008 - OVG 2 A 9/08 -, juris). Dieser Beurkundungsfunktion wird der Vermerk gerecht. Dem steht nicht entgegen, dass die ausgefertigte Fassung der Planurkunde erstmals unter der Überschrift „Planzeichenerklärung“ die Zwischenüberschriften „Festsetzungen“ und „nachrichtliche Übernahmen“ enthält und die Punkte „Landschaftsschutzgebiet“ und „Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt“ nunmehr unter der Überschrift „nachrichtliche Übernahmen“ aufgeführt sind. Denn es handelt sich bei der Abweichung nicht um eine inhaltliche Änderung, die die gesetzlichen Vorschriften dem Aufgabenbereich des gemeindlichen Beschlussorgans zuordnen, sondern um die Korrektur einer offensichtlichen Unrichtigkeit. Die Berichtigung von Schreibfehlern, grammatikalischen Fehlern oder sonst offenbaren Unrichtigkeiten in den Textvorlagen, die den Beschlussinhalt dokumentieren, dient lediglich der Wiedergabe des Willens der Gemeindevertreter in angemessener Form. Die Korrektur solcher Unzulänglichkeiten des Beschlusstextes ist Aufgabe der Ausfertigung; mit ihr soll eine - möglichst - redaktionell einwandfreie Originalurkunde hergestellt werden, die zugleich Grundlage für die öffentliche Bekanntmachung der Norm ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1. Juli 2008 - OVG 1 A 1/07 -, LKV 2009, 81). Entsprechendes gilt für die vorliegend zu beurteilende Korrektur der Planzeichenerklärung. Es liegt auf der Hand, dass der vor der Ausfertigung vorgenommenen Neugliederung der Planzeichenerklärung keine inhaltliche Bedeutung zukommt, da ein Landschaftsschutzgebiet und ein Einzeldenkmal nicht nach § 9 Abs. 1 BauGB festsetzungsfähig sind, sondern den nachrichtlichen Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB zuzuordnen sind (vgl. §§ 22 ff. BNatSchG; § 3 BbgDSchG). Dass dies dem Inhalt des Satzungsbeschlusses entspricht und den Willen der Gemeindevertreter in angemessener Form wiedergibt, bestätigt die Planbegründung. Dort wird bei der Beschreibung des Plangebietes sowohl auf die Eintragung des Wohnhauses Max-Reimann-Straße 16 als Denkmal hingewiesen, als auch angeführt, dass u.a. die vom Plangebiet umfassten Waldflächen im Norden zum Landschaftsschutzgebiet Parforceheide gehören (vgl. S. 14, 34). Diese Betrachtungsweise steht im Einklang damit, dass nachrichtliche Übernahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 5 der Planzeichenverordnung zusätzlich zu den zu verwendenden Planzeichen als solche bezeichnet werden sollen. Zudem kann die Gemeinde bei einer Änderung fremdplanerischer Festsetzungen, die nach Bekanntmachung des Bebauungsplans erfolgen und bei erstmaliger Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Plans nachrichtlich zu übernehmen wären, den Bebauungsplan berichtigen, ohne dass es eines Änderungs- oder Ergänzungsverfahrens bedarf (vgl. Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand: September 2011, § 9 Rn. 281).
- 27 Ebenso wenig ist die Ausfertigung bezüglich Art und Zeitpunkt zu beanstanden.

- 28 2. Ob die fristgerecht erhobene Rüge der Antragsteller (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 BbgKVerf), es fehle vorliegend an einer Bekanntmachungsanordnung bzw. die in den Akten befindliche entspreche nicht den an eine solche Anordnung zu stellenden Anforderungen, durchgreift, kann offen bleiben.
- 29 Zwar bedarf es gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 BekanntmV vor der Bekanntmachung einer Bekanntmachungsanordnung des Hauptverwaltungsbeamten, die in den Akten schriftlich zu vermerken, zu datieren und mit seiner Unterschrift zu versehen ist. Diese Vorschrift verlangt eine verantwortliche, an die Person des Hauptverwaltungsbeamten gebundene Maßnahme, mit der die Bekanntmachung der Satzung veranlasst wird. Sie soll erkennbar sicherstellen, dass der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BekanntmV für die Bekanntmachung allein zuständige Hauptverwaltungsbeamte die Prüfung der Voraussetzungen und die Entscheidung über die Art und Weise der Bekanntmachung nicht aus der Hand gibt, sondern durch seine Unterschrift die uneingeschränkte Verantwortung für die Bekanntmachung übernimmt. Die Bekanntmachungsanordnung hat daher nicht nur eine notarielle Funktion, sondern Entscheidungscharakter, weil hierdurch u. a. festgelegt wird, zu welchem genauen Zeitpunkt die Satzung bekannt gemacht wird, welche Art der öffentlichen Bekanntmachung (§§ 1 bis 3 BekanntmV) gewählt und wo, das heißt in welchem Veröffentlichungsorgan die Bekanntmachung erfolgen soll. Dabei handelt es sich nicht nur um eine sanktionslose Ordnungsvorschrift, sondern um eine wesentliche Verfahrensvorschrift, deren Verletzung grundsätzlich die Ungültigkeit der Satzung zur Folge hat (st. Rspr. des OVG Berlin-Brandenburg, vgl. u.a. Urteil vom 15. Februar 2007 - OVG 2 A 14.05 -, BRS 71 Nr. 118; Beschluss vom 7. August 2009 - OVG 10 A 6.07-, juris; Urteil vom 10. August 2010 - OVG 10 A 14.07 -, NVwZ-RR 2010, 956).
- 30 Ob die Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Antragsgegnerin vom 1. Dezember 2008, die lediglich die schlichte Verfügung der Bekanntmachung enthält, den genannten Anforderungen genügt, bedarf keiner Entscheidung, da der angefochtene Bebauungsplan materielle Fehler aufweist.
- 31 II. Der angegriffene Bebauungsplan ist aufgrund materieller Fehler unwirksam.
- 32 1. Er ist allerdings nicht bereits wegen mangelnder Erforderlichkeit für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB zu beanstanden.
- 33 Was im Sinne dieser Bestimmung erforderlich ist, bestimmt sich nach der jeweiligen planerischen Konzeption der Gemeinde. Welche Ziele sich die Gemeinde in der Bauleitplanung setzt, liegt in ihrem planerischen Ermessen. Der Gesetzgeber ermächtigt sie, die bauleitplanerischen Regelungen in den gesetzlichen Grenzen zu treffen, die ihrer städtebaulichen Ordnungsvorstellung entsprechen. Nicht Voraussetzung ist, dass bauplanerische Festsetzungen zur Bewältigung einer bauplanungsrechtlichen Problemlage unentbehrlich oder gar zwingend geboten sind. Es reicht aus, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Allgemeinbelange vorliegen, das daraus entwickelte Konzept bodenrechtlich begründet ist und nach den Maßstäben des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB nicht von vornherein als undurchführbar erscheint. Nicht erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB sind nur solche Bauleitpläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt sind (st. Rspr. d. BVerwG vgl. u.a. Beschluss vom 11. Mai 1999 - 4 BN 15.99 -, BauR 1999, 1136, m. w. N.).
- 34 aa) Dass der Bebauungsplan einer positiven Planungskonzeption entbehrt oder der Förderung von Zielen dient, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt sind, ist nicht ersichtlich. In der Planbegründung wird unter Gliederungspunkt I. 1. (Veranlassung und Erforderlichkeit, S. 6) ausgeführt, dass Anlass für den Bebauungsplan bodenrechtliche Spannungen seien, die sich in Klagen von Anwohnern aus dem Gebiet zwischen der Fontanestraße und dem Thomas-Müntzer-Damm über Lärmbelästigungen durch die Schwimmbad- und Sportforumbesucher und den damit im Zusammenhang stehenden An- und Abfahrtsverkehr dokumentierten. Die Ziele und Zwecke des Bebauungsplans lägen insbesondere in der planungsrechtlichen Sicherung des Sportforums und des Freibades Kiebitzberge einschließlich von

Festsetzungen zu Art und Maß der Nutzung und zu überbaubaren Grundstücksflächen auf dem Freibadgelände, in der Ordnung der Erschließungssituation und der Flächen für den ruhenden Verkehr, der Festsetzung der erforderlichen Verkehrsflächen einschließlich von Fuß- und Radwegen, der planungsrechtlichen Einordnung des vorhandenen Wohngebiets entlang der Fontanestraße und der Gerhard-Eisler-Straße, der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Uferwanderweg entlang des Teltowkanals und der städtebaulichen Neuordnung des Eingangsbereichs des Freibades. Dabei bedürfe der größere Teil des Plangebietes einer planerischen Neuordnung, beim anderen Teil solle nur eine Sicherung des Bestandes erfolgen.

- 35 Die städtebauliche Rechtfertigung der Planung steht danach außer Frage. Ohne Erfolg rügen die Antragsteller die Einbeziehung der Grundstücksreihe entlang der Fontanestraße in die Planung. Einer besonderen Rechtfertigung hierfür bedarf es jedoch ebenso wenig wie der Feststellung bodenrechtlich beachtlicher Spannungen in Bezug auf diese Grundstücke (vgl. Urteil des Senats vom 12. Mai 2011 - OVG 2 A 3.09 -). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es in erster Linie Sache des Ortsgesetzgebers, d. h. der planenden Gemeinde, den räumlichen Geltungsbereich eines Planes zu bestimmen. Es ist Teil seines Planungsermessens, ob er überhaupt plant und in welchem räumlichen Umfang er das tut (vgl. Urteil vom 13. April 2004 - 4 CN 1.03 -, juris Rn. 13). Die städtebauliche Erforderlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB lässt sich entgegen der Auffassung der Antragsteller weiter nicht mit der Behauptung infrage stellen, die Erschließungssituation werde mit dem angegriffenen Bebauungsplan nicht abschließend geordnet. Die Entscheidung des Plangebers, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Konfliktbewältigung der Phase des Planvollzugs vorbehalten bleibt und ob eine solche Verlagerung zulässig ist, betrifft nicht die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung, sondern ist am Maßstab des Abwägungsgebotes (§ 1 Abs. 7 BauGB) zu beurteilen. Anders als die Antragsteller meinen, fehlt es ferner nicht an der Erforderlichkeit der Planung, weil der Bebauungsplan in erster Linie der Förderung privater Interessen dienen würde. Zwar darf eine Bauleitplanung nicht allein dem Zweck dienen, dem Eigentümer eine günstige wirtschaftliche Verwertung seines Grundstücks zu ermöglichen. Sie muss aber nicht grundstückswertneutral sein (vgl. Urteil des Senats vom 4. Dezember 2009 - OVG 2 A 23.08 -, juris, m.w.N.).
- 36 bb) Die Planung der Antragsgegnerin verstößt trotz teilweiser Überplanung des Landschaftsschutzgebietes Parforceheide nicht wegen fehlender Vollzugsfähigkeit aus Rechtsgründen gegen das in § 1 Abs. 3 BauGB enthaltene Gebot der Erforderlichkeit.
- 37 Zwar besteht zwischen dem angegriffenen Bebauungsplan und der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Parforceheide (GVBl II/97 S. 862) ein Konflikt, weil die ausgewiesene Stichstraße zu dem Parkplatz des Sportforums teilweise sowie ein Teil des Sondergebietes SO I.4 „Freibad“ wie auch die Fläche für die geplante Erweiterung der Fontanestraße (zusätzlicher Radfahrstreifen) innerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegen.
- 38 Ein Bebauungsplan, dessen Festsetzungen mit den Regelungen einer Landschaftsschutzverordnung nicht zu vereinbaren sind, ist jedoch nur dann mangels Erforderlichkeit unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. In einem solchen Fall besteht zugleich ein inhaltlicher Widerspruch im Sinne von § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 2 Satz 2 BauGB zwischen dem Bebauungsplan und der Landschaftsschutzverordnung, der ebenfalls zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führt. Wirksam ist der Bebauungsplan hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht. Andernfalls kann die Unwirksamkeit des Bebauungsplans nur dadurch vermieden werden, dass vor Abschluss des Planaufstellungsverfahrens die der konkreten Planung widersprechenden naturschutzrechtlichen Regelungen durch die vollständige oder zumindest teilweise Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung beseitigt werden (vgl. zum Vorstehenden: BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 2004 - 4 BN 28/03 -, NVwZ 2004, 1242).

- 39 Nach § 4 Abs. 2 der Landschaftsschutzverordnung Parforceheide (LSV) bedürfen Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, der Genehmigung. Diese ist nach § 4 Abs. 3 LSV unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht ändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. § 72 Abs. 3 BbgNatSchG sieht eine Befreiung von den Ge- und Verboten des Naturschutzgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vor. Ein Genehmigungs-, Ausnahme- oder Befreiungsbescheid der unteren Naturschutzbehörde liegt nicht vor. Die Antragsgegnerin beruft sich insoweit auf ein Schreiben des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 18. Juni 2008. Darin teilt das Ministerium mit, es werde für die im Landschaftsschutzgebiet liegenden Planflächen kein Ausgliederungsverfahren gemäß § 28 Abs. 7 BbgNatSchG einleiten. Der Konflikt zwischen einzelnen Festsetzungen der Landschaftsschutzverordnung und den Festsetzungen des Bebauungsplanes könne aufgrund der bereits bestehenden Nutzung der Sportstätten und für den Ausbau des Verkehrsweges in einem Verfahren nach § 72 BbgNatSchG gelöst werden. Zuständig sei der Landkreis Potsdam-Mittelmark als untere Naturschutzbehörde. Der Gebietscharakter bleibe auch nach Realisierung der Baumaßnahmen erhalten; der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes bleibe auch nach Zulassung des Vorhabens gewährleistet. Diesem Schreiben kommt zwar keine Rechtswirkung zu, es lässt jedoch erkennen, dass eine Befreiung rechtlich möglich bzw. wahrscheinlich ist. Zudem besteht objektiv eine Befreiungslage, da die Befreiung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich sein dürfte (§ 72 Abs. 3 Nr. 2 BbgNatSchG). Denn die bestehende Stichstraße verläuft lediglich zum Teil und im äußersten südlichen Randbereich des Landschaftsschutzgebietes und ist die alleinige verkehrsmäßige Erschließung des bereits vorhandenen Sportforums. Auch die nur geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch die Festsetzung der Sonderfläche „Freibad“, die in das Landschaftsschutzgebiet in äußerst geringem Umfang hineinragt, dürfte aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls dem Befreiungstatbestand unterfallen. Das gleiche dürfte für die um einen zusätzlichen Radfahrstreifen geplante Erweiterung der Fontanestraße gelten.
- 40 2. Der angegriffene Bebauungsplan wird den Anforderungen des Abwägungsgebots gemäß § 1 Abs. 7 BauGB nicht gerecht.
- 41 Danach sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Gebot gerechter Abwägung verletzt, wenn eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattfindet. Es ist verletzt, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung des anderen entscheidet (st. Rspr., vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1969 - IV C 105.66 -, BVerwGE 34, 301, 309). Soweit die Ermittlung und Bewertung der Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, in § 2 Abs. 3 BauGB nunmehr auch als verfahrensbezogene Pflicht ausgestaltet worden ist, ergeben sich hieraus keine inhaltlichen Änderungen gegenüber den in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Abwägungsgebot entwickelten Anforderungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. April 2008 - 4 CN 1.07 -, BVerwGE 131, 100). Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan maßgebend (§ 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB).
- 42 a) Hiervon ausgehend hat im vorliegenden Fall ausweislich der in den Aufstellungsvorgängen befindlichen Abwägungsprotokolle eine Abwägung stattgefunden.

Darüber hinaus ist die Abwägung nicht wegen einer unzureichenden Prüfung von Erschließungsalternativen zu beanstanden.

- 43 aa) Nach den für die Prüfung von Trassenvarianten im Rahmen der straßenrechtlichen Planfeststellung entwickelten Maßstäben (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Januar 1996 - 4 C 5.95 -, BVerwGE 100, 238; Beschluss vom 18. Juni 1997 - 4 C 3.95 -, NVwZ-RR 1998, 292; Urteil vom 26. Februar 1999 - 4 A 47.96 -, NVwZ 2000, 560), die hier entsprechend herangezogen werden können, ist davon auszugehen, dass nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden müssen und die Variantenentscheidung nicht bis zuletzt offen gehalten werden muss. Der Sachverhalt braucht auch im Bereich der Planungsalternativen nur so weit aufgeklärt zu werden, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl - bzw. hier: Erschließungsvariante - und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Eine Alternative, die auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf schon in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschieden werden. Wird in dieser Weise verfahren, ist das Abwägungsergebnis nicht schon fehlerhaft, wenn sich herausstellt, dass die verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich diese Lösung als die vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen (vgl. Urteil des Senats vom 4. Dezember 2009 - OVG 2 A 23.08 -, juris; Bayer. VGH, Urteil vom 20. April 2011 - 15 N 10.1320 -, BauR 2011, 1775; OVG Nordrh.-Westf., Beschluss vom 19. Januar 2012 - 1 MN 93/11 -, juris).
- 44 bb) Nach diesen Grundsätzen ist ein Abwägungsfehler bei der Wahl des Erschließungskonzepts für das Sportforum und das Freibad nicht ersichtlich.
- 45 Den Aufstellungsvorgängen ist zu entnehmen, dass der Gemeindevertretung der Antragsgegnerin in der Sitzung am 22. Februar 2007 bei der Beschlussfassung über das Verkehrskonzept als Anlagen zum Beschlussvorschlag vorlagen: Geltungsbereich des Bebauungsplans, Vorzugsvarianten (Varianten O2 [Ost 2], O9, O10 und O11), Kostenschätzung zu den Vorzugsvarianten, Informationen zur Umlagefähigkeit der Kosten, Verkehrserhebungen (Bericht) und Übersicht zur Schallausbreitung, sowie zur Information beigefügt waren: Gesamtkatalog „Varianten der Verkehrserschließung“, einschließlich Bewertungsmatrix, Kostenschätzung für die Verkehrserschließung sowie eine Aktennotiz (Protokoll) zur Erörterungsveranstaltung vom 24. Oktober 2006.
- 46 In der Planbegründung wird ausgeführt, dass im Rahmen des Planungsverfahrens eine vertiefende Verkehrsuntersuchung durch die S. Ingenieur GmbH durchgeführt worden sei, in deren Rahmen insgesamt 25 denkbare Erschließungsvarianten erarbeitet worden seien, die auch bereits vorliegende, u.a. von Bürgerinitiativen und von Gemeindevertretern eingebrachte Vorschläge umfassten. Für alle Varianten sei eine Bewertung nach gleichen Kriterien vorgenommen worden, so dass der Gemeindevertretung ein umfassendes Bild über Eignung und Nichteignung der einzelnen Varianten an die Hand gegeben werden konnte. Auf der Grundlage der Bewertungsmatrix habe ermittelt werden können, welche der 25 Varianten nicht für eine Planrealisierung infrage kommen könnten. Dabei seien die Varianten als nicht abwägungsgerecht bzw. umsetzbar eingestuft worden, die erhebliche Eingriffe in schützenswerte Bereiche, zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastungen in bisher gering belasteten Siedlungsgebieten und/oder sehr hohe Kosten bei der Planrealisierung zur Folge hätten (z.B. aufwändige zusätzliche Brücken- oder Tunnelbauwerke). In der engeren Wahl seien vier Varianten verblieben, die alle eine Anbindung des Wohngebietes und der Freizeiteinrichtungen aus/in Richtung Osten zum Straßenzug Thomas-Müntzer-Damm/Warthestraße sowie alternativ nach Norden zum Zehlendorfer Damm vorsehen. In der Sitzung am 22. Februar 2007 habe die Gemeindevertretung mehrheitlich beschlossen, auf der Grundlage der Variante Ost 2 (O2) das Bauleitverfahren weiter zu führen. Die wesentlichen Gründe für die Auswahl dieser Variante hätten darin bestanden, dass aufbauend auf den Ergebnissen der Verkehrserhebung durchgeführte schalltechnische Untersuchungen ergeben hätten, dass Lärmschutzgrenzwerte bzw. Lärmschutzorientierungswerte nicht überschritten werden, und dass diese Varianten die geringsten Kosten und Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen würden (vgl. Planbegründung S. 62).

- 47 Die beschriebene Vorgehensweise und die darauf beruhende Entscheidung des Plangebers erfüllen in jedem Fall die oben angeführten Anforderungen. Die zugrunde liegenden Erwägungen rechtfertigen ohne weiteres die Entscheidung der Antragsgegnerin, die anderen Alternativen nicht weiterzuverfolgen. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass sich die Antragsgegnerin bei der Entscheidung für die gewählte Erschließungsvariante u.a. auf Kostengesichtspunkte gestützt hat (vgl. allgemein BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999 - 4 CN 5/98 -, BVerwGE 108, 248, 254). Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich bei der von den Antragstellern bevorzugten Variante N2 oder N3 (Anbindung der Sport- und Freizeitflächen nach Norden zum Zehlendorfer Damm) um die bessere Alternative handelt, sondern maßgebend ist allein, ob sie sich als die vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen. Dies ist allein schon deshalb nicht ersichtlich, weil die zur Erschließung des Sportforums erforderliche Stichstraße in beiden Fällen quer durch das Landschaftsschutzgebiet und nicht lediglich an dessen südlichem Rand verlaufen würde.
- 48 b) Ebenso wenig ergibt sich ein Abwägungsdefizit aus einer - wie die Antragsteller meinen - ungeklärten Genehmigungssituation für die in Rede stehenden Sportanlagen. Für das Sportforum liegt eine rechtskräftige Baugenehmigung vor, nachdem ein Antrag auf Zulassung der Berufung gegen ein die Klage gegen die Baugenehmigung abweisendes Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam durch Beschluss des Senats vom 23. Juli 2008 (OVG 2 N 96.07) zurückgewiesen worden ist. Bezüglich der Nutzung des Freibades und der Gaststätte auf diesem Gelände ist nach dem unbestrittenen Vortrag der Antragsgegnerin eine Klage auf bauordnungsrechtliches Einschreiten vom Verwaltungsgericht Potsdam durch Urteil vom 9. Februar 2007 abgewiesen worden. Zudem ist der Planbegründung zu entnehmen, dass der Plangeber vom Vorliegen entsprechender Genehmigungen ausgeht. Dass dies nicht den Tatsachen entspricht bzw. gegenteilige Erkenntnisse vorliegen, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.
- 49 c) Der Plangeber hat jedoch den seiner Planung zugrunde liegenden Sachverhalt in Bezug auf die Geräuschemissionen der Sport- und Freizeitanlagen sowie deren verkehrsmäßiger Erschließung nicht ausreichend ermittelt. Die für die Umsetzung der gewählten Erschließungsvariante O2 erstellte Lärmimmissionsprognose, die Bestandteil des Umweltberichts und Gegenstand der Abwägung ist, beruht zumindest teilweise auf defizitären Ermittlungen.
- 50 Das Plangebiet umfasst zum einen Teile des Wohngebiets Kiebitzberge, zum anderen die freizeitorientierten Angebote in den Sondergebieten (Schwimmbad, Sportforum und Sportplatz), die mit erhöhtem Besucherandrang verbunden sind. Das Wohngebiet ist insbesondere Freizeitlärm und Verkehrsbelastungen ausgesetzt. Hinsichtlich der damit einhergehenden Auswirkungen auf die Bewohner wird in der Planbegründung im Rahmen des Umweltberichts auf die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens des Dipl.-Ing. G... (Stand: 13. März 2008) Bezug genommen (Pkt. 3.1.7, S. 45). Darin wird die zu erwartende Schall-Immissionssituation, die durch die bereits vorhandenen bzw. zukünftig geplanten Nutzungen der Sport- und Freizeitanlagen einschließlich des zuzuordnenden Fahrzeugverkehrs prognostiziert werden kann, beschrieben und anhand immissionsrechtlicher Beurteilungsvorschriften bewertet. Die hierauf gestützten Annahmen des Plangebers zu den zu erwartenden planbedingten Lärmimmissionen sind jedoch nicht fehlerfrei. Sie genügen nicht in jeder Hinsicht den Anforderungen, die an eine Prognose zu stellen sind.
- 51 aa) Bei der gerichtlichen Prüfung ist davon auszugehen, dass planerische Entscheidungen, die aufgrund einer prognostischen Einschätzung zukünftiger tatsächlicher Entwicklungen getroffen werden müssen, hinsichtlich ihrer Prognose nur dann rechtmäßig sind, wenn diese unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Juli 1978 - 4 C 79.76 u.a. -, BVerwGE 56, 110). Die gerichtliche Überprüfung fachplanerischer Prognosen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allerdings eingeschränkt; sie erstreckt sich darauf, ob die Prognose auf der Grundlage fachwissenschaftlicher Maßstäbe methodengerecht erstellt wurde. Die Prognose ist fehlerhaft, wenn sie auf willkürlichen Annahmen oder offensichtlichen Unsicherheiten beruht, in sich widersprüchlich oder aus sonstigen